

Beitragsordnung

Die Beitragsordnung regelt die Finanzierung des Arbeitgeberverbandes der AWO in Sachsen auf der Grundlage von § 5 der Satzung vom 12.04.2002.

1. Aufnahmebeitrag

Jedes Mitglied hat einen Aufnahmebeitrag zu entrichten.
Der Aufnahmebeitrag beträgt 1 000 € und ist innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft zu bezahlen.

2. Grundbeitrag

Der Grundbeitrag sichert die Finanzierung der laufenden Geschäftsausgaben des Arbeitgeberverbandes im jeweiligen Kalenderjahr auf der Grundlage des Haushaltvoranschlages.

Im Jahr des Beitritts ist der Grundbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

Der Grundbeitrag wird auf Basis der Vzä-Angaben auf die Mitglieder verteilt und ist in zwei gleichen Raten zum 31. März und zum 30. September des Jahres fällig. Je angefangene Vzä ist ein Beitrag von 20,00 € zu entrichten.

3. Jahresumlage

Die Jahresumlage deckt die den Grundbeitrag überschreitenden Ausgaben des jährlichen Haushaltvoranschlages, insbesondere die Kosten der Tarifverhandlungen. Im Jahr des Beitritts ist die Jahresumlage in voller Höhe zu zahlen.

Die Jahresumlage wird auf Basis der Vzä-Angaben auf die Mitglieder verteilt und ist mit der Grundbeitragsrate zum 31. März des betreffenden Geschäftsjahres fällig. Treten Mitglieder dem Arbeitgeberverband später bei, haben sie die Kosten der letzten Tarifverhandlung anteilig zu tragen.

Es besteht ein anteiliger Erstattungsanspruch der Mitglieder auf nicht verausgabte Mittel der Jahresumlage.

4. Ermittlung der VzÄ-Zahl

Der Stichtag für die Ermittlung der VzÄ-Zahl ist der 31. Mai des Vorjahres.

5. Haushaltvoranschlag

Der Haushaltvoranschlag des folgenden Geschäftsjahres ist bis spätestens 30. September des lfd. Jahres der Mitgliederversammlung vorzulegen.